

Gemeinde Neuenkirchen

Begründung zur Änderung des Landschaftsplans

**für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 und
der 5. Änderung des Flächennutzungsplans**

„Solarpark Tiebensee Ost“

**für das Gebiet „östlich Tiebenseer Straße, nördlich der Bahnstrecke
Heide-Büsum und westlich der Bundesstraße 5“**

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dr. Jens Dorendorf

Inhalt:

1.	Planungsanlass	3
2.	Weitere für Freiland-PV-Anlagen geeignete Flächen im Gemeindegebiet	3
2.1.	Untersuchung weiterer Flächen	3
2.2.	Flächenverfügbarkeit und Ausbauziele	4
2.3.	Bewertung und planerische Aussagen	5
3.	Aussagen des Landschaftsrahmenplans.....	6
4.	Bestand im Geltungsbereich.....	9
5.	Bisherige Darstellung des Landschaftsplans im Änderungsbereich	11
6.	Neue Darstellung im Änderungsbereich mit Hinweisen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	16

Anlage 1: Gemeinde Neuenkirchen: Änderung des Landschaftsplans – Entwicklung (Maßstab 1:5.000)

1. Planungsanlass

Die Gemeinde Neuenkirchen möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen werden durch das erneuerbare-Energien-Gesetz¹ (EEG) geregelt. Dieses stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Das EEG fördert z. B. Photovoltaikanlagen in bis zu 110 m Entfernung zu Autobahnen und Schienenstrecken oder auf Konversionsflächen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG) i.V.m § 7 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz³ (LNatSchG) werden die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt. Landschaftspläne sind insbesondere aufzustellen wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum zu erwarten sind.

Auf einer Fläche im Ortsteil Tiebensee östlich der Tiebenseer Straße und westlich der Bundesstraße 5 entlang der Bahnstrecke Heide - Büsum plant die Firma Sonnenenergie Osterhof 18 GmbH & Co. KG aus Galmsbüll bei Niebüll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Freiflächen-PVA). Durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der dazugehörigen Landschaftsplanänderung sowie Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PVA geschaffen werden. Der Geltungsbereich der vorliegenden Landschaftsplanänderung umfasst die Flächen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung.

2. Weitere für Freiland-PV-Anlagen geeignete Flächen im Gemeindegebiet

2.1. Untersuchung weiterer Flächen

Im Zuge von Planungsanzeigen für Flächennutzungsplanänderungen in anderen Gemeinden in Schleswig-Holstein wurde von der Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass die Standortwahl für eine Freiflächen-PV-Anlage durch eine amtsweite bzw. gemeindeübergreifende Studie zu begründen sei.

Eine Alternativenprüfung für den Standort der hier geplanten PV-Freilandanlage wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung neben der Landesplanung auch vom Kreis Dithmarschen gefordert.

Hierzu wurde eine übergemeindliche Potenzialstudie zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt (ELBERG 18.01.2019, siehe Anlage). Grundlage für die Studie bilden verschiedene Ausschluss- und Eignungskriterien, welche in zwei Stufen Aussagen zu möglichen Potenzialflächen („geeignet“ und „Ein-

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist

² Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

³ Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG); Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2018 (GVObI. S. 773) geändert worden ist

zelfallprüfung erforderlich“) für Freiflächen-PV-Anlagen treffen. Zusätzlich wurde der Handlungsleitfaden des Kreises Dithmarschen vom Dezember 2009 (Handlungsleitfaden für Planungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Fachdienst Bau und Regionalentwicklung, 16.12.2009) in der Potenzialstudie berücksichtigt, sofern die Ausschlusskriterien den Untersuchungskorridor betreffen.

Die Eignungskriterien in der ersten Stufe umfassen die im Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgegebenen Kriterien zum förderfähigen Bau von Freiflächen-PV-Anlagen. Hieraus ergeben sich 110 m Korridore an den Bahntrassen Büsum - Neumünster und Westerland - Hamburg (bzw. Heide - Itzehoe) sowie entlang eines kurzen Teilstücks der Autobahn A 23.

Als Ausschlusskriterien sind in der ersten Stufe insbesondere naturschutzrechtliche Aspekte (Schutzgebiete, Waldflächen, Flächen des Biotopverbunds sowie Kompensations- und Ökokontoflächen) definiert. Darüber hinaus werden Siedlungs- und Ortsbereiche aus Kostengründen (hoher Bodenwert) und als mögliche Siedlungserweiterungsflächen ausgeschlossen. Als Ergebnis der ersten Stufe der Studie ergeben entlang der Bahntrassen sieben Potenzialbereiche.

In der zweiten Stufe werden diese Potenzialbereiche in kleinere Potenzialflächen differenziert. Weitere Kriterien zur Bewertung wurden aufgenommen, wie etwa gesetzlich geschützte Biotope, Wiesenvogelbrutgebiete oder Rohstoffpotenzialflächen. Eine Eignung der von diesen Kriterien betroffenen Flächen soll einer Einzelfallprüfung unterzogen werden („Einzelfallprüfung erforderlich“). Weitere Bewertungskriterien sind Wirtschaftlichkeit, baulicher Zusammenhang und Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Auch wurden Aussagen zu Einzelfallprüfungen aufgenommen, welche sich aus dem Handlungsleitfaden des Kreises Dithmarschen ergeben. Als Ergebnis der zweiten Stufe ergeben sich 31 Einzelflächen, von denen 26 als „geeignet“ und fünf als „Einzelfallprüfung erforderlich“ eingestuft wurden.

Bei der Planung eines Vorhabens sind anschließend bei allen Standorten spezifische Besonderheiten und Einschränkungen zu beachten. Im Einzelfall müssen standortbezogene Kriterien wie Eigentümerinteresse, kleinflächige Biotope oder Netzkapazitäten berücksichtigt werden.

Da keinem der geeigneten Standorte eindeutig der Vorzug zu geben ist, hat sich der Vorhabenträger für den Standort in der Gemeinde Neuenkirchen entschieden. Das gewählte Plangebiet ist in der Studie der Teilfläche B 3.2 zugeordnet und als geeignet für den Bau einer Freiflächen-PV-Anlage bzw. als konfliktarm bewertet.

2.2. Flächenverfügbarkeit und Ausbauziele

Das Ausbauziel für Photovoltaik (PV) ist eingebettet in das durch das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) vorgegebene Ziel, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terawattstunden auszubauen (§ 3 Abs. 3 EWKG)

Dieses Ziel ist aus heutiger Sicht veraltet und bei Weitem nicht ausreichend, um die Ziele der Bundesregierung und die Verpflichtungen Deutschlands z. B. aus dem Pariser Klimaschutzübereinkommen von 2015 zu erreichen.

Als Beispiele für die Verfehlung der Ziele seien genannt:

1. Ziel der Bundesregierung ist es, 65% erneuerbare Energien an der Stromerzeugung im Jahr 2030 zu erreichen. Da der Stromverbrauch wohl auf ca. 740 TWh zunehmen wird (aktuell gut

600 TWh, aber eine Steigerung z. B. wegen E-Mobilität ist zu erwarten), ist mehr als eine Verdreifachung des bundesweiten PV-Zubaus auf 10 GWp pro Jahr installierte Leistung notwendig (2018 wurden nur rund 3GWp zugebaut). Eine Vorschlag zur Erreichung dieser Ziele macht eine Studie des Bundesverbandes Erneuerbare Energien:

https://www.beeev.de/fileadmin/Publikationen/Positionspapiere_Stellungnahmen/BEE/20190506_BEE_Szenario_2030_ONLINE.pdf.

2. Der aktuelle Report des Weltklimarats (IPCC) zeigt die mangelnde Umsetzung des Pariser Übereinkommens (<https://www.ipcc.ch/sr15/>). Um den Temperaturanstieg durch den Klimawandel auf 1,5° zu begrenzen, dürfen von 2018 an gerechnet, nur noch max. 420 Gigatonnen CO₂ jährlich ausgestoßen werden. Der CO₂-Ausstoß ist aber nicht auf dieses Maß gesunken, sondern stieg 2018 um 2,7% an. Laut „Klima-Uhr“ der IPCC-Forscher läuft das 1,5°-Budget in genau 8 Jahren aus. Ab dann müsste der weltweite CO₂-Ausstoß bei Null liegen, wenn man nicht deutlich stärkere Erwärmungsszenarien riskieren will (<https://www.mcc-berlin.net/en/research/co2-budget.html>).
3. Der geplante Ausstieg aus der Kohleenergie im Jahre 2038 ist noch nicht in konkrete Ziele umgesetzt, wird aber zusätzliche Anstrengungen erfordern. Dabei wird neben der klimaverträglichen Stromerzeugung in immer stärkerem Maße die Versorgungssicherheit Berücksichtigung finden müssen. Wenn ein großer Teil der Grundlastkraftwerke außer Betrieb geht, muss trotzdem gewährleistet bleiben, dass die Nachfrage zu jedem Zeitpunkt bedient werden kann. Die Solarenergie weist dabei ein weitgehend komplementäres Erzeugungsprofil zu dem der Windenergie auf (https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/aktuelle_meldungen/180306/ertragsausfaelle_ee_pk_2018.html). Beide Energiequellen möglichst gleichmäßig auszubauen, bedeutet, die Netze gleichmäßiger auszulasten, kurzfristig den Bedarf an flexiblen Gaskraftwerken und langfristig den an Speichern wie Power to Gas (PtG)-Kapazitäten zu reduzieren.

Das bestehende Ausbautempo reicht demnach nicht aus, um selbst die (zu geringen) Ausbauziele des Landes Schleswig-Holstein zu erreichen.

Nach Tabellen und Abbildungen zum Energiewende- und Klimaschutzbericht der Landesregierung (Stand 11.02.2019) dort Abb. 22b, lag die installierte Leistung aus Solarenergie im Jahre 2017 bei 1.551,7 MWp (= 1,5517 GWp) und soll im Zielszenario bis 2025 auf 2,4 GWp (=2.400 MWp) ausgebaut werden. Dies erfordert in den ab 2017 verbleibenden 8 Jahren einen jährlichen Zubau von rund 106 MWp jährlich. Der Zubau 2018 betrug jedoch nur 95,7 MWp an installierter Leistung (Quelle: https://www.solarwirtschaft.de/fileadmin/media/pdf/BNetzA-Daten_Jan_bis_Dez_2018_kurz.pdf). Flächen auf Gebäuden tragen zu diesem Zubau nur zu 20% bei. Dies bedeutet, dass das Ausbautempo gesteigert werden muss, um das Ziel für 2025 noch zu erreichen.

2.3. Bewertung und planerische Aussagen

Es konnte gezeigt werden, dass die mit Hilfe der Potenzialstudie ermittelten Potenzialflächen aus planerischer (hier insbesondere auch aus landschaftsplanerischer) Sicht als geeignet bewertet werden bzw. nach Einzelfallabwägung geeignet sind. Weiterhin wurde dargelegt, dass zur Erreichung der Kli-

maziele eine weitere Einschränkung der Potenzialflächen nicht zielführend ist. Hierdurch sind auch bereits erstellte „Weißflächenkartierungen“ als veraltet zu betrachten. Eine solche wird demnach auch im Rahmen der Landschaftsplan-Änderung nicht vorgenommen. Sollten zukünftig Flächen beplant werden, ist der Landschaftsplan ggf. für diese Teilbereiche anzupassen. Derzeit besteht kein solches Erfordernis. Die vorliegende Landschaftsplan-Änderung konzentriert sich somit auf den aktuellen Planbereich.

3. Aussagen des Landschaftsrahmenplans

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Planungsraums IV (Stand: November 2004) stellt in Karte 1 verschiedene Schutzgebiete dar, außerdem Gebiete mit der Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und Gebiete gemäß Gesamtplan Grundwasserschutz. Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb derartiger Gebiete, noch befindet sich ein solches in unmittelbarer Nähe. In Karte 2 sind u. A. Landschaftsschutzgebiete und Naturparks abgebildet. Aus der Darstellung geht hervor, dass der Änderungsbereich nicht innerhalb eines solchen Schutzgebietes liegt, noch liegt ein solches im Nahbereich. Allerdings liegt der Änderungsbereich im Randbereich einer „Historischen Kulturlandschaft“. Dieses ist in diesem Bereich ebenfalls als „Schutzwürdige Bodenform“ dargestellt. Namentlich „Dwogmarsch aus brackischem-marinem Ton / Schluff“. Hierzu heißt es in Kapitel 4.2.10 des Textteils:

„Böden in ihrer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gehören ebenfalls zu den Geotopen. Sie werden als besondere Geototypen eingestuft. Es handelt sich um Bereiche mit besonderen Bodenentwicklungen, die durch bestimmte Horizontfolgen und Horizontausbildungen dokumentiert werden. Grundlage für eine Einordnung von Böden in diese Kategorien ist ihre vor Ort erkennbare Horizontfolge.

[...]

[Die in Karte 2 des LRP dargestellten, aufgrund ihrer Seltenheit oder besonderen Schutzwürdigkeit hervorgehobenen Böden] sollen in ihren charakteristischen Standorteigenschaften nicht verändert und somit beeinträchtigt werden [...].“

Im Entwurf des LRP für den neuen Planungsraum III (Stand: September 2017) sind in Karte 1 u. A. Schutzgebiete, Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna dargestellt. Für den Änderungsbereich wurden keine gesonderten Darstellungen vorgenommen (Abbildung 1).

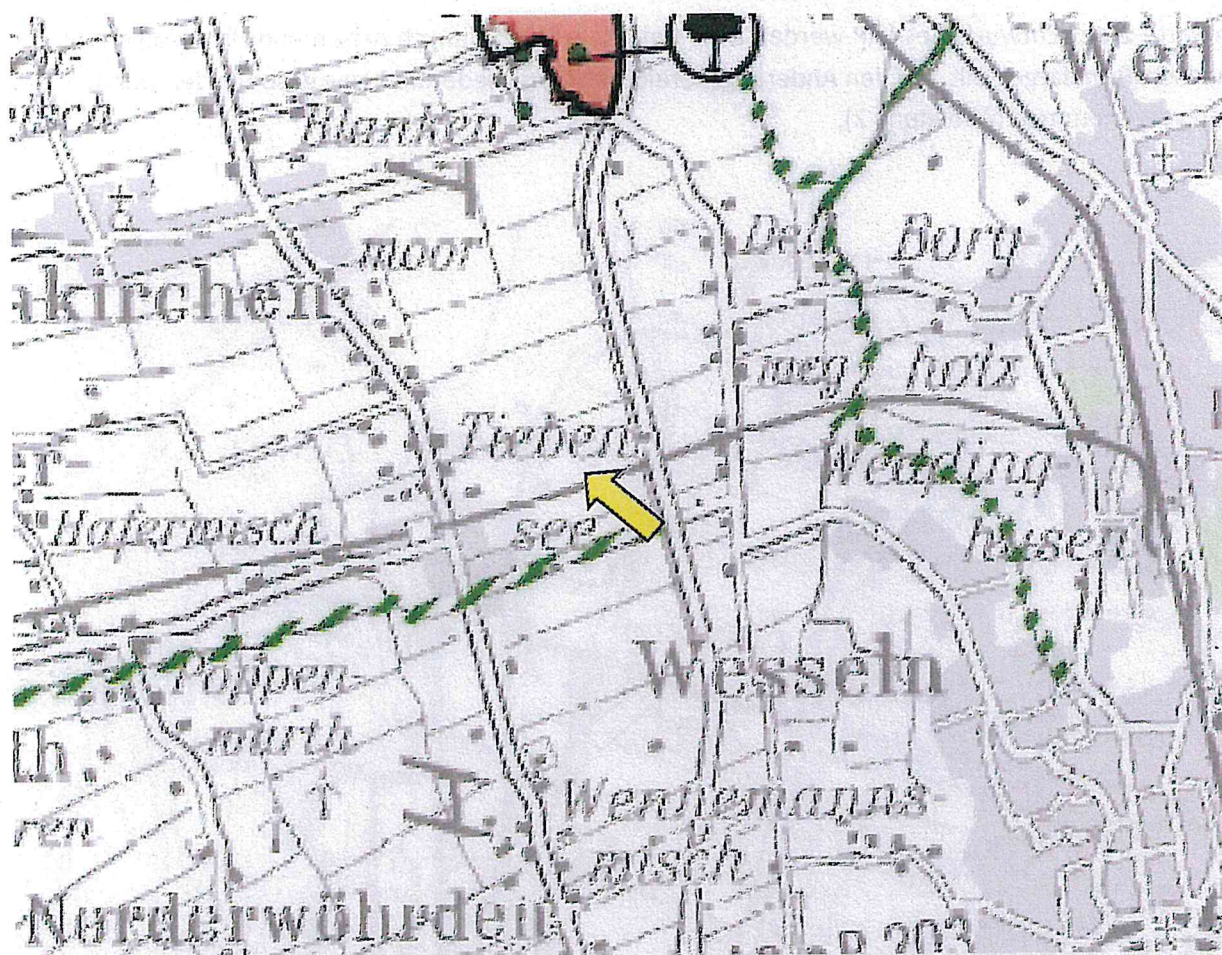


Abbildung 1: Ausschnitt aus Karte 1 des Entwurfs des LRP für den neuen Planungsraum III mit der ungefähren Lage des Änderungsbereichs (gelber Pfeil), im Original Maßstab 1:100.000

In Karte 2 des Entwurfs des LRP werden u. A. Gebiete mit Erholungsfunktion und Historische Kulturlandschaften dargestellt. Für den Änderungsbereich wurden wiederum keine gesonderten Darstellungen vorgenommen (Abbildung 2).

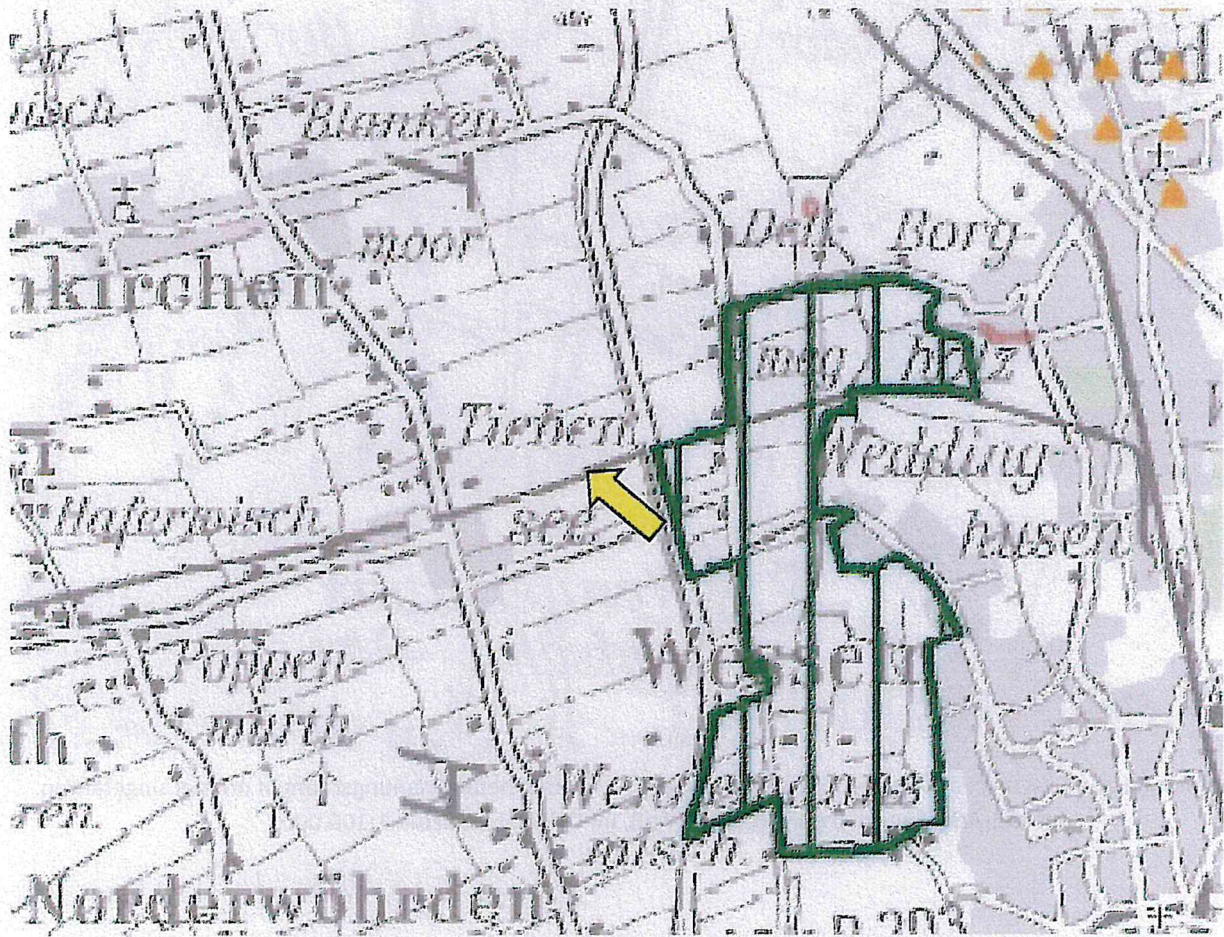


Abbildung 2: Ausschnitt aus Karte 2 des Entwurfs des LRP für den neuen Planungsraum III mit der ungefähren Lage des Änderungsbereichs (gelber Pfeil), im Original Maßstab 1:100.000

In Karte 3 des Entwurfs des LRP werden u. A. Flächen mit Bedeutung für den Klimaschutz sowie Hochwasserrisikogebiete dargestellt. Für den Änderungsbereich wurden wiederum keine gesonderten Darstellungen vorgenommen (Abbildung 3).

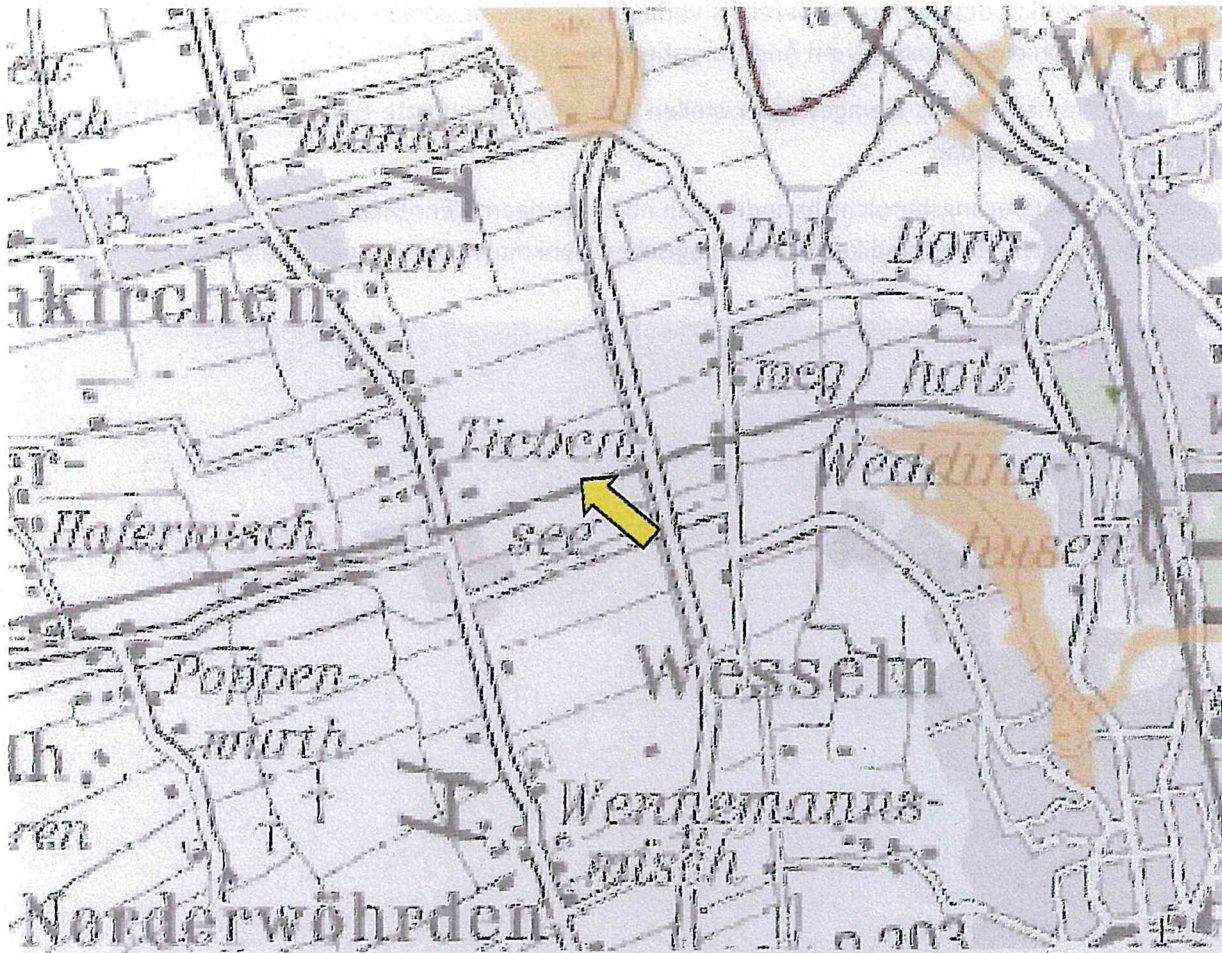


Abbildung 3: Ausschnitt aus Karte 3 des Entwurfs des LRP für den neuen Planungsraum III mit der ungefähren Lage des Änderungsbereichs (gelber Pfeil), im Original Maßstab 1:100.000

4. Bestand im Geltungsbereich

Der etwa 15,8 ha umfassende Änderungsbereich liegt im Süden der Gemeinde Neuenkirchen im Ortsteil Tiebensee (Abbildung 4). Aufgrund der unmittelbaren Lage nördlich der Eisenbahnstrecke und westlich der Bundesstraße 5 weisen die Flächen eine starke Vorbelastung durch Lärm und die Barrierewirkung der Bahnstrecke und Straße auf.

Der Änderungsbereich wird derzeit weit überwiegend als Acker genutzt. Angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen, aber auch Strukturen wie zum Beispiel Baumreihen.

Innerhalb des Änderungsbereichs verlaufen vier Gräben (einer westlich entlang der Grenze des Änderungsbereichs, zwei im mittleren Bereich und einer im Norden parallel zu einem bestehenden Wirtschaftsweg). Im Südwesten verläuft eine frisch gepflanzte Feldhecke parallel zur Bahnstrecke. Diese

reicht knapp in den Änderungsbereich hinein. Im Nordosten befindet sich ein Kleingewässer, welches teilweise im Änderungsbereich liegt. Die südlich des Änderungsbereichs verlaufende Bahntrasse stellt einerseits eine Barrierewirkung dar, für andere Arten kann sie wiederum ein Element des Biotopverbunds darstellen.

Entlang der östlich des Änderungsbereichs verlaufenden Bundesstraße verläuft eine Feldhecke, die wiederum durch einen Graben vom Änderungsbereich getrennt ist.

Die Feldhecken sowie das Kleingewässer stellen gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG dar.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen oder Altstandorte. Ferner sind keine archäologischen Denkmale oder Baudenkmale bekannt.

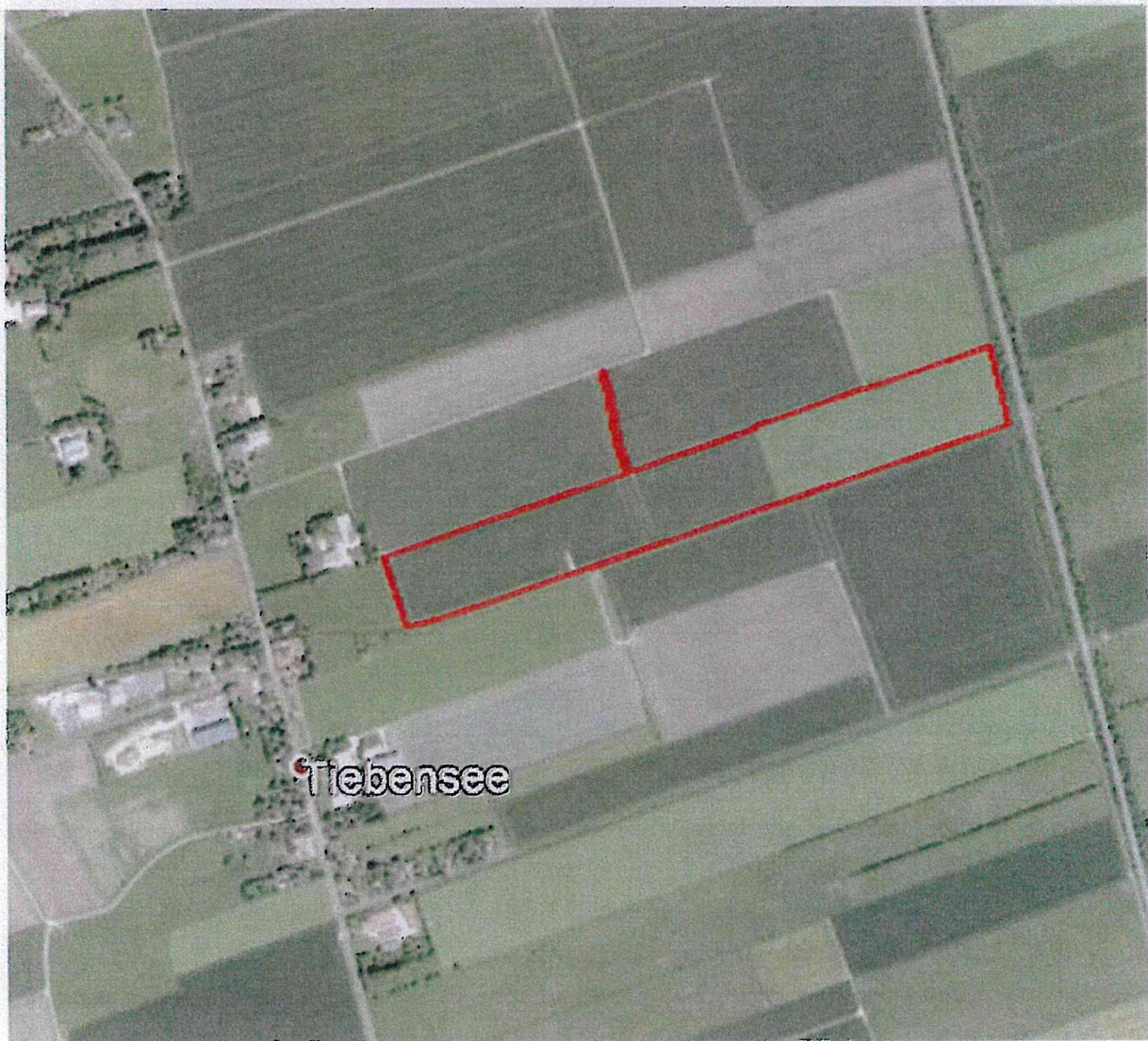


Abbildung 4: Luftbild mit ungefähre Lage des Änderungsbereichs (rot umrandet) (Quelle: Google Earth; © 2018 Google; © 2009 GeoBasis-DE/BKG; Image © 2019 DigitalGlobe; eigene Bearbeitung; o. Maßstab)

5. Bisherige Darstellung des Landschaftsplans im Änderungsbereich

Der Landschaftsplan der Gemeinde Neuenkirchen aus dem Jahr 2002 verfügt über sechs Karten. In Karte 1 sind die Biotoptypen dargestellt (Abbildung 5). Der Änderungsbereich ist weit überwiegend als Acker (AA) kartiert worden. Im Nordosten ist darüber hinaus das Kleingewässer (FK) dargestellt.

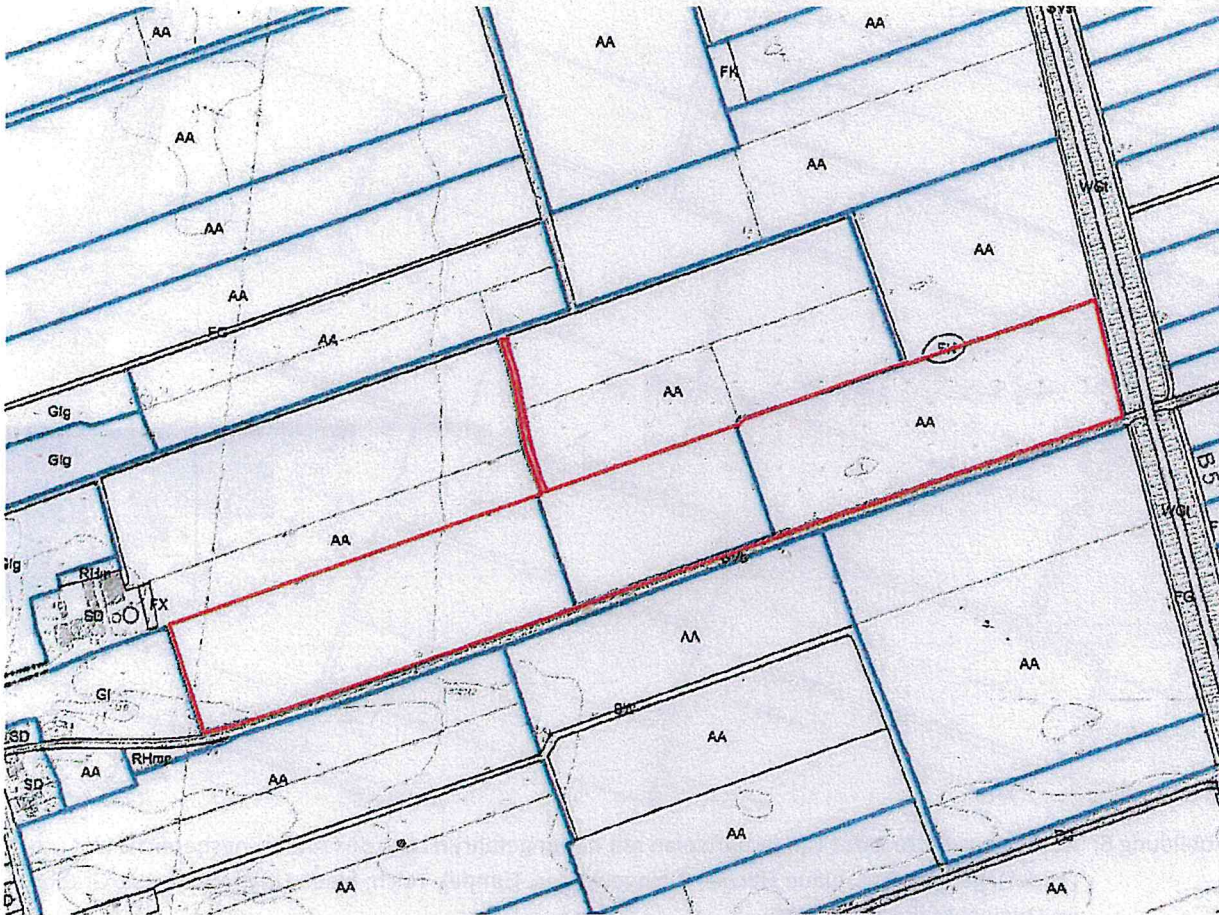


Abbildung 5: Auszug aus Karte 1 des Landschaftsplans mit der ungefähren Lage des Änderungsbereichs (rot umrandet); AA= Acker; FK= Kleingewässer mit dauerhafter Wasserführung (§ 15a LNatSchG); im Original Maßstab 1:7.500

In Karte 2 „Lebensraumtypen / Teilräume“ ist der Bereich ebenfalls als Acker mit dem im Nordosten liegenden Kleingewässer verzeichnet (Abbildung 6).

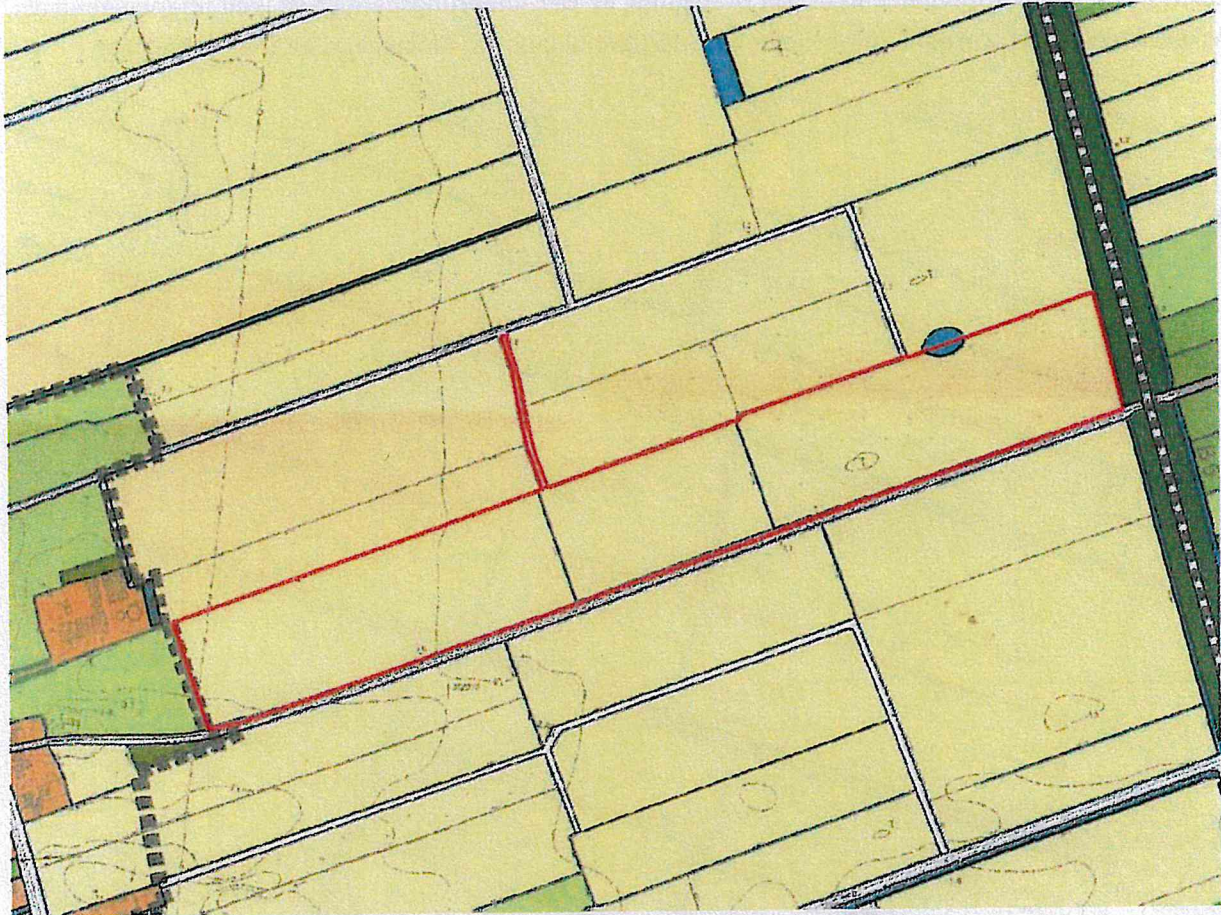


Abbildung 6: Auszug aus Karte 2 des Landschaftsplan mit der ungefähren Lage des Änderungsbereichs (rot umrandet); gelb= Acker; blaue Fläche= Kleingewässer, Tümpel, Teich; blaue Linie= Vorfluter, Graben; im Original Maßstab 1:7.500

Karte 3 „Flächen / Objekte mit Schutzstatus“ hebt die Bedeutung des Kleingewässers im Norden erneut hervor (Abbildung 7).

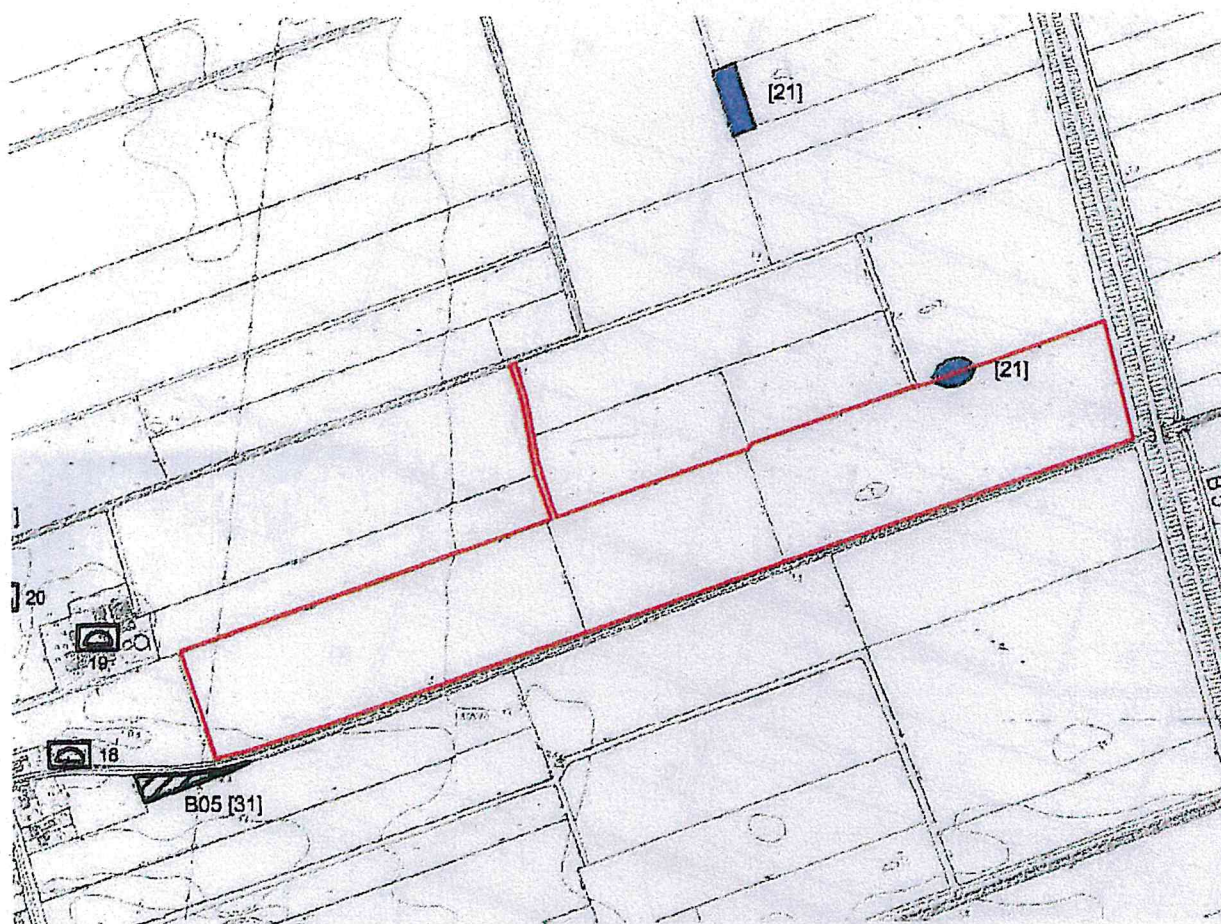


Abbildung 7: Auszug aus Karte 3 des Landschaftsplan mit der ungefähren Lage des Änderungsbereichs (rot umrandet); [21]= gesetzl. geschützte Biotope (§ 15 LNatSchG) – andere stehende Kleingewässer; im Original Maßstab 1:7.500

In Karte 4 „Fauna“ sind für den Änderungsbereich keine gesonderten Darstellungen vorgenommen worden (Abbildung 8).

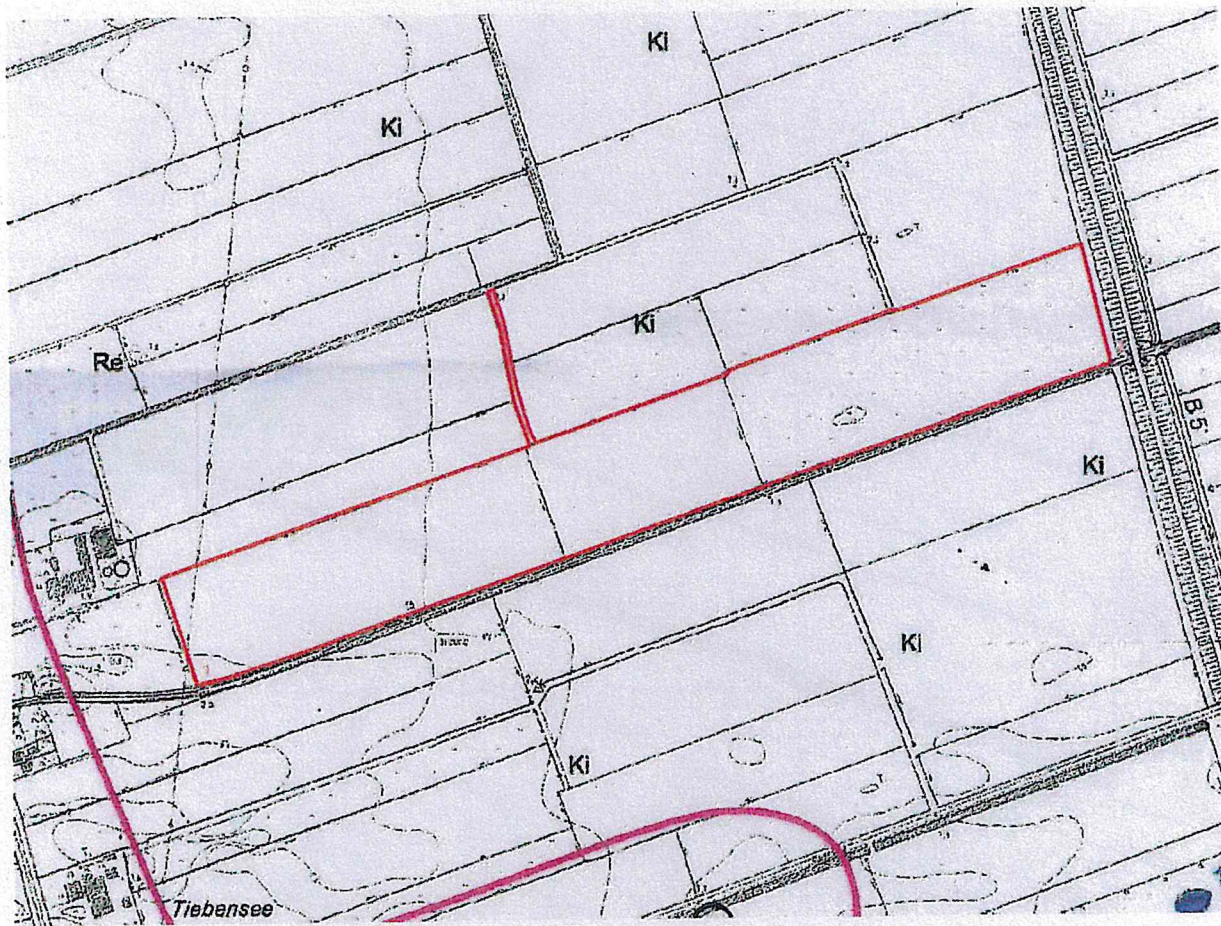


Abbildung 8: Auszug aus Karte 4 des Landschaftsplan mit der ungefähren Lage des Änderungsbereichs (rot umrandet); im Original Maßstab 1:7.500

Die Karte 5 stellt „Konflikte“ dar. Für das östliche Plangebiet wird hier vor dem Verlust von Landschaftsstrukturelementen gewarnt sowie die Gefährdung / der Verlust des Kleingewässers besonders hervorgehoben (Abbildung 9).

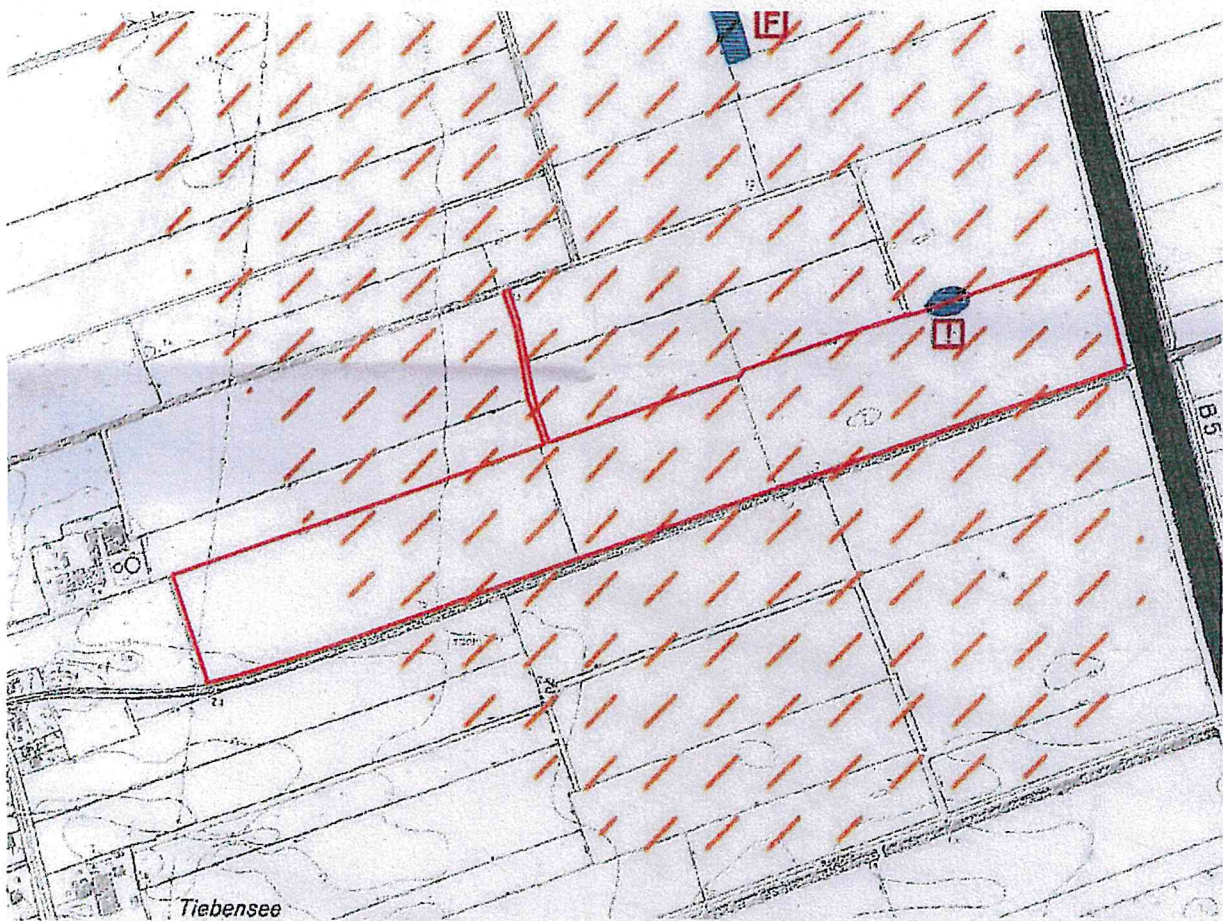


Abbildung 9: Auszug aus Karte 5 des Landschaftsplan mit der ungefähren Lage des Änderungsbereichs (rot umrandet); orange Strichschraffur= Landwirtschaft – strukturarme Räume: Verlust von Landschaftsstrukturelementen durch Grünlandumbruch und Arrondierung von Ackerflächen; rotes „!“= Gefährdung / Verlust von Kleingewässern in Ackerflächen; im Original Maßstab 1:7.500

Karte 6 stellt die „Entwicklung“ dar. Hier wird neben dem nordöstlich liegenden Kleingewässer insbesondere die Bedeutung von Verbindungsstrukturen für den lokalen Biotopverbund an der südlichen und westlichen Grenze des Änderungsbereichs hervorgehoben. Für den weit überwiegenden Teil des Änderungsbereichs werden keine gesonderten Entwicklungsziele dargestellt (Abbildung 10).

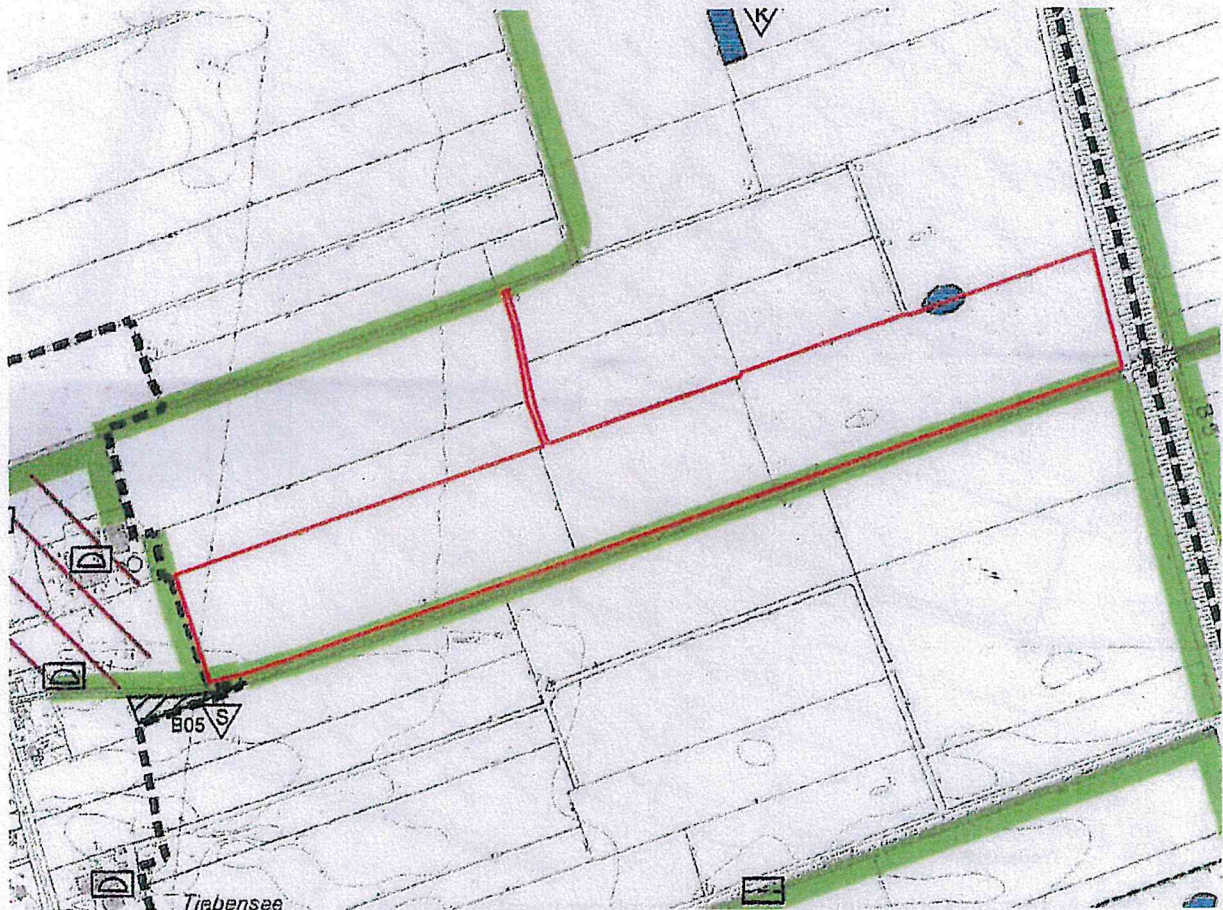


Abbildung 10: Auszug aus Karte 6 des Landschaftsplan mit der ungefähren Lage des Änderungsbereichs (rot umrandet); grüne Linie= Verbundachse mit besonderer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund (Eignungsfläche); blaue Fläche= gesetzlich geschützter Biotop (Kleingewässer); im Original Maßstab 1:7.500

6. Neue Darstellung im Änderungsbereich mit Hinweisen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Die Landschaftsplanänderung wird im Plan „Entwicklung“ (Original-Maßstab 1:7.5000) dargestellt (siehe Anlage 1).

Die zu ändernden Flächen, für die im bisherigen Landschaftsplan keine gesonderten Entwicklungen dargestellt wurden, werden überwiegend in ein Sondergebiet Photovoltaikanlage geändert um die Errichtung einer Freiflächen-PVA zu ermöglichen. Kleinere Bereiche sind für die Entwicklung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, um den durch die Errichtung der Freiflächen-PVA verursachten Eingriff auszugleichen.

Darüber hinaus finden sich die im Bestand befindlichen gesetzlich geschützten Biotope „§ Kleingewässer“ und „§ Feldhecke“ mit kleinen Teilbereichen innerhalb der Landschaftsplan-Änderung.

Die zur Erschließung der Photovoltaikanlage vorgesehen Straße ist entsprechend als Straßenverkehrsfläche dargestellt.

Die dargestellten Flächen entsprechen dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Solarpark Tiebensee Ost“.

Folgende Maßnahmen, welche der Minimierung bzw. Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dienen, wurden bereits in der Planung berücksichtigt:

- Die unversiegelten Bereiche der Solaranlage werden von ihrer derzeitigen Nutzung als Acker in ein extensiv genutztes Grünland überführt.
- Die im Süden und Westen verlaufende „Verbundachse mit besonderer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund (Eignungsfläche)“ wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt.
- Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Beschränkung des Sondergebiets auf intensiv landwirtschaftlich genutzte und durch Schienenverkehr vorbelastete Flächen.
- Erhalt von bestehenden, höherwertigen Strukturen (Kleingewässer und Knicks).
- Im Sinne von Ausgleichsmaßnahmen erfolgende Umwandlungen von Acker in extensiv genutztes Grünland im Nahbereich der geplanten Anlage.

Für eine detaillierte Auflistung der Auswirkungen des Sondergebiets auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft/ Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter, sei auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Tiebensee Ost“ verwiesen.

Gemäß dem Erlass „Strategische Umweltprüfung (SUP) gem. §§ 14e ff. UVPG und Umweltprüfung (UG) gem. § 2 Abs. 4 BauGB bei paralleler Aufstellung von Landschafts- und Bauleitplänen, V 531-5332.0 vom 19.09.2005“ erachtet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die Erstellung eines gemeinsamen Umweltberichts für Landschafts- und Bauleitplanung für sinnvoll, falls die Aufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans gleichzeitig erfolgt. Im aktuellen Fall wurde ein Umweltbericht für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt. Dieser ist somit auch für die Aufstellung des Landschaftsplans gültig.

Neuenkirchen, den



Bürgermeister